

einen erneuten Massenansturm zu verhindern. Und bei anhaltendem wirtschaftlichen Niedergang in Osteuropa sowie zunehmenden Nationalitätenkonflikten und damit verbundenen Repressalien, Vereinsamung und Armut wäre eine Torschlußpanik vornehmlich unter den Deutschen aus der ehemaligen UdSSR nicht ganz auszuschließen. Jedenfalls haben sich Bund, Land und damit auch der Ortenaukreis auf die Aufnahme, Unterbringung und Eingliederung weiterer Aussiedler noch über viele Jahre hinweg einzustellen. Gleiches gilt für die Betreuungsverbände, deren Fördermittel nicht weiter reduziert werden sollten.

Trotz zunehmender sprachlicher und schulischer Probleme, trotz abnehmender Ressourcen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt bei gleichzeitig reduzierter staatlicher Förderung gelingt die Integration, wenn auch fortan etwas verlangsamt, in das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leben des Ortenaukreises. Es bestehen begründete Aussichten, daß die heutigen Aussiedler bald ebenso gute Kreisbewohner werden, wie die vielen Flüchtlinge, Vertriebenen, Aus- und Übersiedler vor ihnen. Schätzungsweise annähernd 25% der heutigen Kreisbevölkerung setzt sich aus diesen Personengruppen zusammen. Nach Meinung führender Bevölkerungs- und Wirtschaftswissenschaftler bietet einerseits die günstige Altersstruktur der Aussiedler gute Voraussetzungen, um der zunehmenden Vergreisung der einheimischen Bevölkerung entgegenzuwirken, andererseits gab und gibt der kontinuierliche Zuzug von Aussiedlern der deutschen Wirtschaft wichtige Impulse. Man sollte ihnen daher weiterhin gute Startchancen geben.

Anmerkungen

- 1 Eingliederungsgesetz (EglG) des Landes BW vom 04. 12. 89 (GBl. S. 497)
- 2 Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) des Bundes vom 21. 12. 92 (BGBl. I S. 2094 ff) [i. V. mit dem Bundesvertriebenengesetz (s. unten) wurde der Begriff des „Aussiedlers“ durch den Begriff des „Spätaussiedlers“ für Einreisen nach dem 31. 12. 92 ersetzt]
- 3 Gesetz zur Aufhebung des Aufnahmegesetzes des Bundes vom 26.06.90 (BGBl. I S. 1142) [Übersiedleraufnahme endete ab 01. 07. 90]
- 4 Grundgesetz vom 23. 05. 49 (BGBl. S. 1);[hier: Art. 116]
- 5 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) i. d. F. vom 03. 09. 71 (BGBl. I S. 1565 ff, ber. S. 1807) zul. geändert durch KfbG (s. oben)
- 6 Aussiedleraufnahmegesetz (AAG) des Bundes vom 28. 06. 90 (BGBl. I S. 1247)
- 7 Lastenausgleichsgesetz (LAG) des Bundes i. d. F. vom 01. 10. 69 (BGBl. I S. 1909), zul. geändert durch KfbG (s. oben)